

## Vorlage des Provinzial-Ausschusses

betreffend

### die Erweiterung der Taubstummen-Anstalt zu Breslau.

Breslau, den 14. November 1883.

Der XXIX. Provinzial-Landtag (1882) hat unter Zugrundelegung unserer in der Vorlage vom 8. April 1882 (Verhandlung des XXIX. Provinzial-Landtages Drucksache Nr. 109, S. 1199 ff.) enthaltenen Vorschläge die projectirte Erweiterung der Taubstummen-Anstalt zu Breslau um 144 Stellen im Externat genehmigt und uns die Vereinbarungen mit den Vertretern des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer zu Breslau auf der Grundlage desjenigen Abkommens überlassen, welches unter dem 13. März 1882 zwischen Delegirten des Vereins und dem Landeshauptmann vorläufig zu Stande gekommen war (§. Verhandlung des XXIX. Provinzial-Landtages Seite 1333).

Noch während der XXIX. Provinzial-Landtag tagte, ging ein Schreiben des Vereins bei dem Landeshauptmann ein, in welchem mitgetheilt wurde, daß die inzwischen zusammenberufene Generalversammlung der Vereinsmitglieder sich mit den Abmachungen der Delegirten in der Conferenz vom 13. März 1882 zwar im Wesentlichen einverstanden erklärt habe, daß dieselbe aber im Uebrigen jedenfalls besthebe einmal auf der vertragsmäßigen Fixirung der von dem Provinzial-Verbande im Hinblick auf die projectirte Vermehrung der Provinzial-Freistellen um 144 zu leistenden einmaligen wie laufenden Subventionen und zweitens auf einer Beheiligung der Provinz an der Fürsorge für die aus Anlaß der geplanten Anstaltserweiterung neu zu berufenden Lehrer nach ihrer Emeritirung und für deren Wittwen.

Bergebens suchte der Landeshauptmann im Laufe der weiter gepflogenen Verhandlungen eine Umstimmung des Vereins zu erzielen und den Abschluß eines endgültigen Abkommens mit demselben im Rahmen der von uns dem XXIX. Provinzial-Landtage unterbreiteten und von diesem genehmigten Vorschläge zu ermöglichen. Von einigen anderen, minder wesentlichen Differenzpunkten abgesehen,

blieben auch jene beiden von dem Verein erhobenen Forderungen als solche bestehen, welche als unerlässlich bezeichnet wurden. Angesichts dessen und um den Beginn der projectirten Erweiterung, deren Dringlichkeit nach unseren Darlegungen in der eingangs erwähnten Vorlage an den XXIX. Provinzial-Landtag außer Frage steht und welche schon im Jahre 1882 einen einjährigen Aufschub erlitten hatte, nicht wieder auf ein volles Jahr vertagt oder die Erweiterung überhaupt in Frage gestellt zu sehen, glaubten wir uns, als am 21. Mai d. J. diese Angelegenheit zu unserer Entscheidung gebracht wurde, der Forderung des Vereins gegenüber, daß die Provinz gewisse Beiträge zu der für die Anstalts-Lehrer bei der Taubstummen-Anstalt bestehenden Pensions- und Wittwenkasse übernehme, nicht ohne Weiteres ablehnend verhalten zu sollen. Zu einer vertragsmäßigen Festsetzung der dem Verein für die 144 neuen Provinzial-Freistellen zu gewährenden Subventionen im Rahmen unserer von dem letzten Provinzial-Landtage in dieser Beziehung genehmigten Vorschläge hielten wir uns ohnehin für legitimirt.

Der Landeshauptmann wurde deshalb von uns ersucht, festzustellen, welchen erweiterten Anspruch an die Provinz in rein finanzieller Hinsicht die von dem Verein verlangte Beteiligung an der Fürsorge für die Lehrer-Emeriten und -Wittwen bedeuten würde.

Die Folge unserer, den Ansprüchen des Vereins günstigen Stellungnahme war zunächst die, daß der Verein, auch ohne eine vorgängige vertragliche Regelung der von Seiten der Provinz ihm gegenüber zu übernehmenden Verpflichtungen, mit Anfang d. J. die ersten 24 neuen Provinzial-Freistellen besetzte, worauf sowohl diejenigen einmaligen Ausgaben, welche aus der Erweiterung der Breslauer Taubstummen-Anstalt im ersten Jahre erwachsen und welche sich nach dem von dem XXIX. Provinzial-Landtage genehmigten Kostenanschlage (vergl. Verhandlungen S. 1246 und S. 1217)

a. für bauliche Einrichtungen im Anstaltsgebäude auf . . . . .	697,35	Mark,
b. für die innere Einrichtung zweier Schulzimmer auf . . . . .	788,00	=

zusammen 1 485,35 Mark

belauften, als auch der laufende Zuschuß zur Unterhaltung der 24 neuen Freistellen, auf die Monate August bis December d. J. berechnet, mit 6017,08 Mark zur Anweisung an den Verein gelangten.

Was den von dem Verein erhobenen Anspruch auf eine dauernde Beteiligung der Provinz an der Fürsorge für die Lehrer-Emeriten- und -Wittwen betrifft, so ist derselbe zu einer Präcision dahin gelangt, daß die Provinz zu der Lehrer-Pensions- wie zu der Wittwenkasse dieselben Zuschüsse leisten solle, zu welchen nach den uns vorgelegten Statuten beider Versicherungs-Anstalten der Verein gegenüber den bisher bereits angestellten Lehrern verpflichtet ist. Diese Zuschüsse betragen 3 Prozent des Jahresgehalts der etatsmäßigen Lehrer zur Lehrerpensions- und 2 Prozent zur Wittwenkasse. Es wird der Provinz daher zugemuthet, insgesamt 5 pCt. des Jahresgehalts der für die 144 neuen Böblinge anzustellenden Lehrer zu den gedachten Kassen beizusteuern. Auf die in dem mehrerwähnten Kosten-Anschlage ausgeworfenen Lehrer-Besoldungen angewandt, bedeutet dies, daß die Provinz

im I. Schuljahr . . . . .	315,00	Mark,
= II. = . . . . .	457,50	=
= III. = . . . . .	727,50	=
= IV. = . . . . .	855,00	=
= V. = . . . . .	1 102,50	=
= VI. = . . . . .	1 215,00	=

und den letzteren Betrag von 1 215 Mark später fortlaufend, mehr zu leisten haben würde, als durch die Beschlüsse des XXIX. Provinzial-Landtages dem Verein an laufenden Subventionen concedirt worden.

Während also nach unseren dem vorigen Provinzial-Landtag gemachten und von diesem genehmigten Vorschlägen der laufende Zuschuß, welchen die Provinz nach Ablauf der ersten 6 Jahre seit dem Beginn der sich stufenweise entwickelnden Erweiterung, d. i. nach vollständiger Durchführung der Erweiterung um 144 Provinzial-Freistellen, für diese zu leisten haben würde, 77 696 Mark jährlich oder pro Kopf 539,55 Mark, rund 540 Mark beträgt, erhöht sich derselbe in Folge der von dem Verein nachträglich erhobenen Forderung auf 78 911 Mark jährlich oder pro Kopf 547,99 Mark, rund 548 Mark. Im Verhältniß zu dem Pflegefaz von 525 Mark pro Kopf, welchen nach den Beschlüssen des XXIX. Provinzial-Landtages der Verein zu Ratibor für jeden in die bei der Taubstummen-Anstalt dasselb neu geschaffenen 144 Stellen einberufenen Externisten (— während der ersten 25 Jahre übrigens auch für jeden Internisten —) erhält, erscheint der Betrag von 548 Mark pro Kopf allerdings hoch, wenngleich zu berücksichtigen bleibt, daß die einmaligen Kosten, welche die Provinz aus Anlaß der Erweiterung der Breslauer Anstalt zu übernehmen hat, insgesamt nur 4 085,35 Mark (s. unten) betragen, während dem Verein zu Ratibor für die Erweiterung der dortigen Anstalt um gleichfalls 144 Stellen vom XXIX. Provinzial-Landtag ein einmaliger Zuschuß zu den Grunderwerbs-, Bau- und ersten Einrichtungskosten von 122 234 Mark bewilligt worden ist. Im Uebrigen beruht der Betrag von 548 bzw. 540 Mark auf dem Ergebniß sorgfältiger Erhebungen, nach welchen er den für einen Externisten bei der Taubstummen-Anstalt zu Breslau tatsächlich dem Verein erwachsenden Kosten entspricht, und der XXIX. Provinzial-Landtag hat ja auch den ihm von uns unterbreiteten Kostenanschlag weder im Ganzen noch in seinen einzelnen Positionen bemängelt. Auch läßt das unserer eingangs erwähnten Vorlage an den XXIX. Provinzial-Landtag beigelegte Gutachten des Directors der Taubstummen-Anstalt in Ratibor (Verhandlungen S. 1231 — 1236) ersehen, daß sich die Kosten für einen im Externat untergebrachten Taubstummen-Zögling bei anderen Taubstummen-Instituten noch bedeutend höher belaufen (beispielsweise bei der Taubstummenschule zu Osnabrück auf 575 Mark pro Jahr und Kopf). Mit Rücksicht darauf nunmehr, daß die Differenz von jährlich 1 215 Mark, um welche der nach den neuerlichen Forderungen des Breslauer Vereins an denselben nach erfolgter Durchführung der Anstaltserweiterung zu zahlende jährliche Zuschuß von 78 911 Mark höher ist als der von dem vorjährigen Provinzial-Landtag implicite bereits bewilligte, kaum ins Gewicht fallen darf gegenüber der bei der zähen Haltung des Breslauer Vereins nahe gerückten Möglichkeit, daß das begonnene, nothwendige und segensreiche Erweiterungs-werk im Falle der Ablehnung der erhobenen Nachtragsforderung rückgängig werden könnte, und mit Rücksicht darauf ferner, daß der in Frage stehenden Forderung des Vereins, von welchem mit keinerlei Rechtsgrund die Aufwendung eigener finanzieller Opfer für die projectirte Erweiterung verlangt werden kann, ein gewisser berechtigter Kern nicht abgesprochen werden kann, und im Hinblick darauf endlich, daß der Provinzial-Verband selbst ein naheliegendes Interesse an der Lebensfähigkeit und der dauernden Erhaltung des Breslauer Vereins mit der ihm zur Seite stehenden Privatwohlthätigkeit hat, nehmen wir keinen Anstand, dem Provinzial-Landtag die Bewilligung des von dem Verein nachträglich geforderten Mehrzuschusses zu empfehlen.

Wir fügen in Anlage A den Kostenanschlag zur Erweiterung der Breslauer Anstalt um 144 Stellen bei, wie sich derselbe im Falle der von uns empfohlenen nachträglichen Bewilligung gestaltet.

An den für jedes der ersten 6 Schuljahre vorgesehenen einmaligen Ausgaben hat sich nach diesem Kostenanschlage gegenüber den Bewilligungen des XXIX. Provinzial-Landtages nichts geändert. Wir möchten aber anheimstellen, diese einmaligen Ausgaben, welche

im I. Schuljahr . . . . .	1 485,35	Mark,
= II. = . . . . .	1 088,00	=
= III. = . . . . .	368,00	=
= IV. = . . . . .	408,00	=
= V. = . . . . .	388,00	=
= VI. = . . . . .	348,00	=

zusammen 4 085,35 Mark.

betragen, gleich dem vom XXIX. Provinzial-Landtag zur Erweiterung der Ratiborer Taubstummen-Anstalt bewilligten Zuschuß zu den Grunderwerbs-, Bau- und einmaligen Einrichtungskosten auf den „Fonds zu den extraordinairen Neubauten der Provinzial- und Landarmen-Verwaltung“ (vgl. Beschuß des XXIX. Provinzial-Landtages vom 26. April 1882, Verhandlung S. 1333) zu übernehmen.

Wir haben mit Rücksicht auf diesen unseren Antrag in den Hauptverwaltungs-Etat pro 1884 bei Kapitel 6 Titel 8 auch nur die laufenden Zuschüsse eingestellt, welche die Provinz nach Maßgabe des beiliegenden Kostenanschlages bei Weiterführung der begonnenen Erweiterung zu leisten haben wird. Da, wie oben erwähnt, von denjenigen . . . . . 14 756,00 Mark, welche das erste, mit Ende Juli f. J. sein Ende erreichende Schuljahr erfordert, im laufenden Jahre bereits . . . . . 6 017,08 = zur Anweisung gelangt sind, so bleiben . . . . . 8 738,92 Mark für die erstbeinberufenen 24 Böglinge im Jahre 1884 zu zahlen.

Mit Anfang August f. J. beginnt das zweite Schuljahr mit 24 neuen, zusammen also 48 Böglingen, für welche von den im Kostenanschlage für das II. Schuljahr vorgesehenen laufenden Ausgaben von 27 664,50 Mark im Jahre 1884  $\frac{5}{2}$  mit . . . . . 11 526,88 = zu zahlen sein werden. Wir haben deshalb für die Taubstummen-Anstalt zu Breslau außer den derselben bisher gewährten Zuschüssen von zusammen 15 925 Mark den Betrag von . . . . . 20 265,80 Mark zur Dotirung der neu gegründeten Provinzial-Freistellen zum Etat gebracht. In dem Falle, daß für das Jahr 1885 kein neuer Etat zur Feststellung gelangt, würde bei dem alljährlichen Fortschreiten der Erweiterung und nach Maßgabe des beigefügten Kostenanschlages der Betrag von 20 265,80 Mark selbstverständlich nicht hinreichen. Wir bitten deshalb für diesen Fall um die Ermächtigung, die Mehrkosten, welche im Jahre 1885 durch die Weiterführung der Erweiterung in der projectirten Gestalt gegen den Etat pro 1884 entstehen, entweder vorstuhzweise zahlen und in den Etat pro 1886 einzustellen oder als Mehrausgabe gegen den Etat verrechnen zu dürfen.

Es bleibt noch übrig, das förmliche Abkommen zu berühren, welches mit dem Verein zu schließen sein wird, sobald der Provinzial-Landtag über die ihm mit gegenwärtiger Vorlage unterbreitete Hauptfrage, ob die Provinz sich zur Betheiligung an der Fürsorge für die Anstaltslehrer-Emeriten und -Wittwen und damit zu einer höheren, als von dem vorjährigen Provinzial-Landtage be-

schlossen laufenden Subventionirung des Vereins verstehen will und soll, Entscheidung getroffen haben wird. Mit Anlage B legen wir den uns von dem Verein übermittelten Entwurf eines solchen Abkommens vor, wie dasselbe den einseitigen Intentionen des Vereins entsprechen würde.

Seite 1364.

Einige redactionelle Aenderungen dieses Entwurfs würden schon mit Rücksicht darauf geboten erscheinen, daß wir in den als integrirenden Bestandtheil des Abkommens gedachten Kostenanschlag die im § 12 des Entwurfs vorgesehene Verpflichtung ohne Weiteres in ihrer rein finanziellen Consequenz aufgenommen haben. Auch verhehlen wir uns nicht, daß einige Bestimmungen des Entwurfs materiell einer Modification zu unterziehen sein werden. Nichtsdestoweniger glauben wir dem Provinzial-Landtag anheimstellen zu sollen, den vorliegenden Entwurf als Grundlage für das mit dem Verein zu schließende Abkommen in dem Sinne zu genehmigen, daß die Bestimmungen desselben die äußerste Grenze zu bilden haben, bis zu welcher wir bei unseren Zugeständnissen zu gehen befugt sind. Schwierig erscheint namentlich der § 9 des Entwurfs, worin der Verein sich ein Nachtragsforderungsrecht und die Befugniß vorbehält, im Ablehnungsfall die neu errichteten Stellen entsprechend zu verringern. Der Verein hat wiederholt und mit aller Bestimmtheit erklärt, daß er diese Cautel aufzugeben nicht gesonnen sei, und sich nur bereit gezeigt, ein gegenseitiges Kündigungrecht zu acceptiren, welches auf Seiten der Provinz an die Bedingung einer vollkommenen Auseinandersetzung mit dem Verein und namentlich einer Einigung über die anderweite Verwendung der angestellten ordentlicher Lehrer geknüpft sein soll. Indessen dürfte auch aus dem starren Festhalten des Vereins an dem § 9 des Entwurfs ein Hinderungsgrund für das Zustandekommen des Erweiterungsplanes nicht zu entnehmen sein, da einerseits Nachforderungen des Vereins, welche, wenn wirklich begründet, schließlich — bei der Zwangslage, in welcher sich die Provinz im Hinblick auf die ihr obliegende Fürsorge für das Taubstummenwesen befindet — doch zur Anerkennung gelangen müßten, andererseits sich die Verhältnisse, unter welchen sich möglicherweise einmal die Auflösung des einzugehenden Vertrages zu vollziehen haben wird, in keinem Falle jetzt schon übersehen lassen, die Thatsachen sich also auch sehr leicht mächtiger als alle bestehenden Vertragsbestimmungen erweisen können.

Nach alledem wolle der Provinzial-Landtag beschließen:

1. dem Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer zu Breslau werden gegen die seinerseits zu übernehmende Verpflichtung der Durchführung der projectirten Erweiterung der Taubstummenanstalt zu Breslau um 144 Stellen im Externat diejenigen einmaligen wie laufenden Subventionen bewilligt, welche in dem der gegenwärtigen Vorlage beigefügten Kostenanschlage für die ersten 6 Schuljahre vorgesehen sind;
2. der gedachte Verein erhält nach erfolgter Durchführung der Erweiterung der Breslauer Taubstummen-Anstalt um 144 Stellen einen laufenden Unterhaltungskostenzuschuß für dieselben in Höhe von 78 911 Mark jährlich;
3. die in dem Kostenanschlage vorgesehenen einmaligen Einrichtungskosten von zusammen 4085,35 Mark werden auf den „Fonds zu den extraordinaire Neubauten der Provinzial- und Landarmen-Verwaltung“ übernommen;
4. in dem Fall, daß für das Jahr 1885 ein neuer Etat nicht aufgestellt wird, dürfen die Mehrkosten, welche im Jahre 1885 durch die Weiterführung der projectirten Erweiterung der Taubstummen-Anstalt zu Breslau gegen den Etat pro 1884 entstehen, unter Inne-

haltung des zu 1 gedachten Kostenanschlages entweder vorschußweise gezahlt und auf den Etat pro 1886 gebracht oder als Mehrausgabe gegen den Etat verrechnet werden;

5. der Provinzial-Ausschuß wird ermächtigt, auf der Grundlage der zu 1 und 2 ausgesprochenen Bewilligungen und des mit gegenwärtiger Vorlage vorgelegten Entwurfs ein die gegenwärtigen Rechte und Pflichten zwischen der Provinz und dem Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer zu Breslau fixirendes Abkommen zum Abschluß zu bringen.

## Der Provinzial-Ausschuß der Provinz Schlesien.

von Uthmann.

Die Provinzialversammlung hat sich in ihrer Sitzung am 11. Februar 1886 entschieden, den Provinzialausschuß zu bestimmen. Der Ausschuß besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 10 vom Landtag und 5 vom Provinzialrat gewählt werden. Die Wahl erfolgt nach dem System der proportionalen Quotientenverteilung. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist wie folgt:

Stimme	Abgeordneter
10	Landtag
5	Provinzialrat

Die Abgeordneten sind wie folgt bestimmt:

Abgeordneter	Wahlkreis
1. Stellvertreter	Landtag
2. Stellvertreter	Landtag
3. Stellvertreter	Landtag
4. Stellvertreter	Landtag
5. Stellvertreter	Landtag
6. Stellvertreter	Landtag
7. Stellvertreter	Landtag
8. Stellvertreter	Landtag
9. Stellvertreter	Landtag
10. Stellvertreter	Landtag
11. Stellvertreter	Provinzialrat
12. Stellvertreter	Provinzialrat
13. Stellvertreter	Provinzialrat
14. Stellvertreter	Provinzialrat
15. Stellvertreter	Provinzialrat

An  
den Provinzial-Landtag  
hier.

V. 13475.

# Kosten-Anschlag

Erweiterung der Taubstummen-Anstalt zu Breslau um 144 Stellen.

Position.	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag			
		im Einzelnen.		im Ganzen.	
		M	S	M	S
<b>I. Schuljahr — 2 Klassen.</b>					
1.	A. Laufende Ausgaben.				
1.	An Besoldungen:				
	a. Gehalt für den 1. ordentlichen Lehrer incl. Wohnung-Entschädigung . . . . .	3 300	—		
	b. Gehalt für den 2. ordentlichen Lehrer incl. Wohnung-Entschädigung . . . . .	3 000	—		
	c. Dienstlohn für den Haushälter für Heizung und Reinigung der Klassenzimmer . . . . .	75	—	6 375	—
2.	Zuschüsse zur Lehrer-Pensions- und Wittwenkasse . . . . .	—	—	315	—
3.	Auf Amtsbedürfnisse . . . . .	—	—	120	—
4.	= Schul- und Unterrichtsmittel . . . . .	—	—	96	—
5.	= Beheizung . . . . .	—	—	100	—
6.	= Beleuchtung . . . . .	—	—	30	—
7.	An Miete für zwei Lehrzimmer . . . . .	—	—	400	—
8.	= Rostgeld für 24 Schüler à 250 Mark . . . . .	—	—	6 000	—
9.	Auf Bekleidung für 24 Schüler à 52 Mark . . . . .	—	—	1 248	—
10.	= Medicin und Krankenpflege . . . . .	—	—	72	—
Summa A.		—	—	14 756	—

Position.	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag			
		im Einzelnen.		im Ganzen.	
		M	S	M	S
B. Einmalige Ausgaben.					
1.	Auf Bauten . . . . .	—	—	697	35
2.	Für die innere Einrichtung zweier Schulzimmer:				
	2 große langrunde Tische . . . . .	120	—		
	26 Stühle à 5 Mark . . . . .	130	—		
	2 Stative à 7 Mark . . . . .	14	—		
	4 Wandtafeln à 9 Mark . . . . .	36	—		
	4 Lampen à 12 Mark . . . . .	48	—		
	1 Schulschrank zur Aufbewahrung der Anschauungs- und Lehrmittel . . . . .	40	—	388	—
3.	Für Anschauungsmittel . . . . .	—	—	400	—
	Summa zu I. B.	—	—	1 485	35
II. Schuljahr — 4 Klassen.					
A. Laufende Ausgaben.					
1.	An Besoldungen:				
	a. Gehalt für den 1. ordentlichen Lehrer incl. Wohnung-Entschädigung . . . . .	3 300	—		
	b. Gehalt für den 2. ordentlichen Lehrer incl. Wohnung-Entschädigung . . . . .	3 000	—		
	c. Gehalt für den 3. ordentlichen Lehrer incl. Wohnung-Entschädigung . . . . .	2 850	—		
	d. Gehalt für einen Hilfslehrer . . . . .	1 600	—		
	e. Gehalt für eine Handarbeitslehrerin . . . . .	300	—		
	f. Lohn des Haushälters für Heizung und Reinigung der Klassenzimmer . . . . .	125	—	11 175	—
2.	Zuschüsse zur Lehrer-Pensions- und Wittwenkasse . . . . .	—	—	457	50
3.	Auf Amtsbedürfnisse . . . . .	—	—	240	—
4.	= Schul- und Unterrichtsmittel . . . . .	—	—	192	—
5.	= Heizung . . . . .	—	—	200	—
6.	= Beleuchtung . . . . .	—	—	60	—
7.	An Miethe für 4 Klassenzimmer . . . . .	—	—	700	—
8.	= Kostgeld für 48 Schüler à 250 Mark . . . . .	—	—	12 000	—
9.	Auf Bekleidung für 48 Schüler à 52 Mark . . . . .	—	—	2 496	—
10.	= Medicin und Krankenpflege . . . . .	—	—	144	—
	Summa A.	—	—	27 664	50

Position.	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag			
		im Einzelnen.		im Ganzen.	
		M	S	M	S
	B. Einmalige Ausgaben.				
1.	Auf Bauten . . . . .			680	—
2.	Für die innere Einrichtung wie im I. Schuljahr . . . . .	388	—		
	4 Fenstervorhänge . . . . .	20	—	408	—
	Summa B. . . . .	—	—	1 088	—
	III. Schuljahr — 6 Klassen.				
	A. Laufende Ausgaben.				
1.	An Besoldungen:				
	a. Gehalt für den 1. ordentlichen Lehrer incl. Woh- nungs-Entschädigung . . . . .	3 300	—		
	b. Gehalt für den 2. ordentlichen Lehrer incl. Woh- nungs-Entschädigung . . . . .	3 000	—		
	c. Gehalt für den 3. ordentlichen Lehrer incl. Woh- nungs-Entschädigung . . . . .	2 850	—		
	d. Gehalt für den 4. ordentlichen Lehrer incl. Woh- nungs-Entschädigung . . . . .	2 700	—		
	e. Gehalt für den 5. ordentlichen Lehrer incl. Woh- nungs-Entschädigung . . . . .	2 700	—		
	f. Gehalt für einen Hilfslehrer . . . . .	1 600	—		
	g. Gehalt für eine Handarbeitslehrerin . . . . .	300	—		
	h. Lohn für den Haushälter für Heizung und Reinigung der Klassenzimmer . . . . .	175	—	16 625	—
2.	Zuschüsse zur Lehrer-Pensions- und Wittwenkasse . . . . .	—	—	727	50
3.	Auf Amtsbedürfnisse . . . . .	—	—	360	—
4.	= Schul- und Unterrichtsmittel . . . . .	—	—	288	—
5.	= Beheizung . . . . .	—	—	300	—
6.	= Beleuchtung . . . . .	—	—	90	—
7.	An Miete für 6 Klassenzimmer . . . . .	—	—	1 000	—
8.	Kostgeld für 72 Schüler à 250 Mark . . . . .	—	—	18 000	—
9.	Auf Bekleidung für 72 Schüler à 52 Mark . . . . .	—	—	3 744	—
10.	= Medicin und Krankenpflege . . . . .	—	—	216	—
	Summa A. . . . .	—	—	41 350	50
	B. Einmalige Ausgaben.				
1.	Für die innere Einrichtung von 2 Klassenzimmern wie im I. Schuljahr, jedoch ohne den Schuhchränk . . . . .	348	—		
2.	Für 4 Fenstervorhänge . . . . .	20	—		
	Summa B. . . . .	—	—	368	—

Position	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag				
		im Einzelnen.		im Ganzen.		
		M	S	M	S	
<b>IV. Schuljahr — 8 Klassen.</b>						
A. Laufende Ausgaben.						
1.	An Besoldungen:					
	a. Gehalt für den 1. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	3 300	—			
	b. Gehalt für den 2. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	3 000	—			
	c. Gehalt für den 3. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 850	—			
	d. Gehalt für den 4. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 700	—			
	e. Gehalt für den 5. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 700	—			
	f. Gehalt für den 6. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 550	—			
	g. Gehalt für den 1. Hilfslehrer . . . . .	1 600	—			
	h. " " " 2. " " " . . . . .	1 550	—			
	i. " " " die 1. Handarbeitslehrerin . . . . .	300	—			
	k. " " " 2. " " " . . . . .	250	—			
	l. Lohn für den Haushälter für Heizung und Reinigung der Schulzimmer . . . . .	200	—	21 000	—	
2.	Zuschüsse zur Lehrer-Pensions- und Wittwen-Kasse . . . . .	—	—	855	—	
3.	Auf Amtsbedürfnisse . . . . .	—	—	480	—	
4.	= Schul- und Unterrichtsmittel . . . . .	—	—	384	—	
5.	= Heizung . . . . .	—	—	400	—	
6.	= Beleuchtung . . . . .	—	—	120	—	
7.	An Miete für 8 Klassenzimmer . . . . .	—	—	1 300	—	
8.	= Kostgeld für 96 Schüler à 250 Mark . . . . .	—	—	24 000	—	
9.	Auf Bekleidung für 96 Schüler à 52 Mark . . . . .	—	—	4 992	—	
10.	= Medicin und Krankenpflege . . . . .	—	—	288	—	
	Summa A.	—	—	53 819	—	
B. Einmalige Ausgaben.						
1.	Für die innere Einrichtung von 2 Schulzimmern wie im I. Schuljahr . . . . .	388	—			
2.	Für 4 Fenstervorhänge . . . . .	20	—			
	Summa B.	—	—	408	—	

Position.	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag				
		im Einzelnen.		im Ganzen.		
		M	B	M	B	
<b>V. Schuljahr — 10 Klassen.</b>						
<b>A. Laufende Ausgaben.</b>						
1.	An Beisoldungen:					
	a. Gehalt für den 1. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	3 300	—			
	b. Gehalt für den 2. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	3 000	—			
	c. Gehalt für den 3. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 850	—			
	d. Gehalt für den 4. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 700	—			
	e. Gehalt für den 5. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 700	—			
	f. Gehalt für den 6. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 550	—			
	g. Gehalt für den 7. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 550	—			
	h. Gehalt für den 8. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 400	—			
	i. Gehalt für den 1. Hilfslehrer . . . . .	1 600	—			
	k. " " " 2. " " " . . . . .	1 550	—			
	l. " " " die 1. Handarbeitslehrerin . . . . .	300	—			
	m. " " " 2. " " " . . . . .	250	—			
	n. Lohn für den Haushälter für Heizung und Reinigung der Schulzimmer . . . . .	250	—	26 000	—	
2.	Zuschüsse zur Lehrer-Pensions- und Wittwen-Kasse . . . . .	—	—	1 102	50	
3.	Auf Amtsbedürfnisse . . . . .	—	—	600	—	
4.	= Schul- und Unterrichtsmittel . . . . .	—	—	480	—	
5.	= Beheizung . . . . .	—	—	500	—	
6.	= Beleuchtung . . . . .	—	—	150	—	
7.	An Miethe für 10 Klassenzimmer . . . . .	—	—	1 600	—	
8.	= Postgeld für 120 Schüler à 250 Mark . . . . .	—	—	30 000	—	
9.	Auf Bekleidung für 120 Schüler à 52 Mark . . . . .	—	—	6 240	—	
10.	= Medicin und Krankenpflege . . . . .	—	—	360	—	
Summa A.		—	—	67 032	50	

Position.	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag			
		im Einzelnen.		im Ganzen.	
		M	fl	M	fl
	B. Einmalige Ausgaben.				
1.	Für die innere Einrichtung von 2 Schulzimmern wie im ersten Jahre . . . . .	—	—	388	—
	Summa B. für sich.				
	<b>VII. Schuljahr — 12 Klassen.</b>				
	A. Laufende Ausgaben.				
1.	An Besoldungen:				
	a. Gehalt für den 1. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	3 300	—		
	b. Gehalt für den 2. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	3 000	—		
	c. Gehalt für den 3. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 850	—		
	d. Gehalt für den 4. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 700	—		
	e. Gehalt für den 5. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 700	—		
	f. Gehalt für den 6. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 550	—		
	g. Gehalt für den 7. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 550	—		
	h. Gehalt für den 8. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 400	—		
	i. Gehalt für den 9. ordentlichen Lehrer incl. Woh-nungs-Entschädigung . . . . .	2 250	—		
	k. Gehalt für den 1. Hilfslehrer . . . . .	1 600	—		
	l. = = = 2. = . . . . .	1 550	—		
	m. = = = 3. = . . . . .	1 500	—		
	n. = = die 1. Handarbeitslehrerin . . . . .	300	—		
	o. = = = 2. = . . . . .	250	—		
	p. Lohn für den Haushälter für Heizung und Bereini-gung der Schulzimmer . . . . .	300	—	29 800	—
2.	Zuschüsse zur Lehrer-Pensions- und Wittwen-Kasse . . . . .	—	—	1 215	—
3.	Auf Amtsbedürfnisse . . . . .	—	—	720	—
	Latus	—	—	31 735	—

Position.	Gegenstand der Veranschlagung.	Geldbetrag			
		im Einzelnen.		im Ganzen.	
		M	S	M	S
	Transport	—	—	31 735	—
4.	Auf Schul- und Unterrichtsmittel . . . . .	—	—	576	—
5.	= Beheizung . . . . .	—	—	600	—
6.	= Beleuchtung . . . . .	—	—	180	—
7.	An Miete für 12 Klassenzimmer	—	—	1 900	—
8.	= Kostgeld für 144 Schüler à 250 Mark	—	—	36 000	—
9.	Auf Bekleidung für 144 Schüler à 52 Mark	—	—	7 488	—
10.	= Medicin und Krankenpflege . . . . .	—	—	432	—
	<b>Summa A.</b>	—	—	<u>78 911</u>	—
	<b>B. Einmalige Ausgaben.</b>				
1.	Für die innere Einrichtung von 2 Schulzimmern wie im I. Schuljahr exkl. Schulschrank . . . . .	—	—	348	—
	<b>Summa B. für sich.</b>	—	—		

Zwischen dem Herrn Landeshauptmann Namens des Provinzial-Verbandes von Schlesien und dem Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer zu Breslau ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses, nachstehendes Abkommen geschlossen worden.

#### § 1.

Der Herr Landeshauptmann und der Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer erkennen das dringende Bedürfniß an, daß die Taubstummen-Anstalt zu Breslau um 144 Stellen erweitert werde, und sind dahin einig, daß diese Erweiterung mit dem 1. Juli 1882 ihren Anfang nimmt und am zweckmäßigsten in sechs, wenn möglich, alljährlich aufeinander folgenden Stufen von je 24 Stellen im Externat zur Ausführung gebracht wird.

#### § 2.

Zu dem Zweck verpflichtet sich der Provinzial-Verband von Schlesien, welchem gesetzlich die Fürsorge für die Taubstummen obliegt, die zur Errichtung und späteren Unterhaltung obiger Stellen erforderlichen Kosten nach Maßgabe des diesem Vertrage beizuhestenden Anschlages in den darin für die einzelnen, mit dem 1. Juli jeden Jahres beginnenden Schuljahre berechneten Raten an den Verein zu zahlen, und zwar unbeschadet der bereits bisher demselben gewährten jährlichen Subvention von 15 925 Mark.

#### § 3.

Dagegen übernimmt der Verein die Verpflichtung, die genannte Anzahl Taubstummer in gleicher Weise wie alle übrigen Böblinge zu unterrichten und zu erziehen, sowie sie entweder kostenfrei in der Anstalt zu verpflegen, oder aber für das in dem obigen Anschlage festgesetzte Pflegegeld in den dazu für geeignet zu erachtenden Familien unterzubringen und verpflegen zu lassen.

#### § 4.

Der Verein erhält die ihm vom Provinzial-Landtage bewilligten einmaligen Kosten am 1. Juli jeden Jahres, die laufenden vierteljährlich pränumerando.

#### § 5.

Bezüglich der Aufnahme von Böblingen in die durch diesen Vertrag geschaffenen neuen Stellen wird folgendes Verfahren beobachtet:

1. Der Verein zeigt dem von dem Provinzial-Verbande hierzu ernannten Commissar unter Vorlegung der Personal-Acten diejenigen bei dem Verein angemeldeten und nach dessen

Statuten aufnahmefähigen Anwärter an, welche weder für die von den Kreisen, anderen Corporationen oder Privaten dotirten Freistellen in Aussicht genommen sind, noch die statutenmäßige Pension, noch einen Pensionszuschuß zahlen können.

2. Andererseits theilt in Betreff der bei dem Commissar direct angemeldeten Anwärter dieser die eingegangenen Alteste und Nachweise dem Verein mit, welcher sich dann über die Zulässigkeit der Annahme im Interesse der Anstalt und mit Rücksicht auf seine Statuten gutachtlich äußert.
3. Aus der hiernach aufgestellten Anwärterliste des Commissars wählt dieser auf die seitens des Vereins erfolgte Anzeige über die Zahl der vacant werdenden neu errichteten Freistellen diejenigen aus, denen er diese Freistellen verleiht, und beuachrichtigt spätestens bis zum 15. Mai jeden Jahres den Verein über die erfolgte Verleihung unter Rückgabe resp. Aushändigung der übrigen Aufnahmegesuche, Personal-Acten, Alteste und Nachweise.
4. Die Einberufung sämtlicher Zöglinge erfolgt durch den Verein, welcher von dem geschehenen Eintritt der von dem Commissar Ausgewählten diesem Mittheilung zu machen hat.
5. Tritt während des Schuljahres eine Vacanz ein, so geschieht, soweit der Unterricht der Anstalt es zuläßt, die Einberufung eines Ersatzzöglings in gleicher Weise.

#### § 6.

Die Entlassung der eine der 144 Freistellen innehabenden Zöglinge, sowie die Veranlassung der rechtzeitigen Abholung der zu Entlassenden übernimmt ebenfalls der Verein unter Mittheilung des Grundes der Entlassung an den Commissar. Ist der Entlassungsgrund in den Vereinsstatuten nicht vorgesehen, so ist der Commissar vor der Entlassung zu hören.

#### § 7.

Für die geplante Vergrößerung der Anstalt sind 12 neue Lehrerstellen in Aussicht genommen. Die Wahl und Berufung der Lehrer in vacante Stellen geschieht durch den Verein, nachdem zuvor der Provinzial-Ausschuß unter Vorlegung der eingegangenen Bewerbungen darüber gehört worden ist. In dringenden Fällen kann von dieser Beschränkung abgesehen werden, doch ist von der erfolgten Wahl unter Begründung der Dringlichkeit dem Commissar Anzeige zu machen.

#### § 8.

Der alljährlich von dem Verein für die gesamte Verwaltung aufzustellende Etat wird dem Provinzial-Ausschuß zur Controle darüber eingereicht werden, ob die von dem Provinzial-Landtage bewilligten Gelder ihre bestimmungsmäßige Verwendung erhalten.

#### § 9.

Sind in Folge der Errichtung der neuen Klassen außerordentliche, in dem Anschlage nicht vorgesehene Bauten oder sonstige Einrichtungen erforderlich, so sind die diesbezüglichen Projecte und Kostenanschläge dem Provinzial-Ausschuß zur Kenntniß und Prüfung vorzulegen. Sollten die als laufende Kosten bewilligten Zuschüsse dem Bedürfniß der 144 Stellen nicht genügen, so behält sich in

gleicher Weise der Verein das Recht vor, dahingehende Mehrforderungen bei dem Provinzial-Ausschuß zur Bewilligung zu stellen und im Falle der Ablehnung die neu errichteten Stellen entsprechend zu verringern.

#### § 10.

Die Jahresberichte der Anstalt werden regelmäßig dem Commissar wie dem Provinzial-Ausschuß zur Kenntnißnahme eingereicht.

#### § 11.

Dem Landeshauptmann, sowie dem Commissar steht jederzeit der Besuch der Anstalt zu; die Beamten des Vereins werden durch diesen angewiesen werden, ihnen alle gewünschte Auskunft zu geben. Etwa bemerkte Uebelstände zur Kenntniß des Directoriums des Vereins zu bringen, steht ebenfalls dem Landeshauptmann wie dem Commissar zu.

#### § 12.

Der Verein unterhält auf Grund des Reglements vom 8. Februar 1853 für die ordentlichen Lehrer einen Pensionsfonds, und auf Grund des Statuts vom 11. Januar 1870 für deren Wittwen eine Wittwenkasse. Bestimmungsmäßig werden beide gegenwärtig durch Beiträge der Lehrer in Höhe von 3 beziehungsweise 2 pCt. ihres Gehalts und einen gleich hohen Zuschuß von Seiten des Vereins gespeist. Indem der Verein den neu zu wählenden ordentlichen Lehrern und deren Wittwen unter gleichen Bedingungen die gleichen Vortheile beider Institute zusichert, übernimmt der Provinzial-Ausschuß die Verpflichtung, alljährlich eine den Beiträgen dieser Lehrer gleichkommende Summe an den Verein zu zahlen.

Breslau, den 20. April 1882.

### Der Verein

**Der Landeshauptmann von Schlesien. für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer.**

Weingärtner. Fiedler. Beck.